

## Haushaltssatzung – Wirtschaftsjahr 2015

### Zweckverband Talsperre Pöhl

Aufgrund von § 58 SächsKomZG in Verbindung mit § 74 SächsGemO wurde am 03. 12. 2014 durch die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2015 beschlossen:

#### § 1

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt mit

| 1. den Erträgen und Aufwendungen                                              | Erträge      | Aufwendungen |
|-------------------------------------------------------------------------------|--------------|--------------|
|                                                                               | Euro         | Euro         |
| im Erfolgsplan                                                                | 2.392.000,00 | 2.370.300,00 |
| im Liquiditätsplan                                                            |              |              |
| Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit                                | 153.900,00   |              |
| Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit                                   | 382.500,00   |              |
| Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit                                  | 129.000,00   |              |
| 2. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) von | 190.000,00   |              |
| 3. dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von                      | --           |              |

#### § 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 300.000,00 €

Möschwitz, 25. 02. 2015

*Rolf Keil*

Rolf Keil  
Vorsitzender  
Zweckverband Talsperre Pöhl

Die Genehmigung der Haushaltssatzung mit dem Wirtschaftsplan 2015 wurde durch die Landesdirektion Sachsen am 23. 02. 2015 erteilt.

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan 2015 liegen in der Zeit vom 30. 03. – 10. 04. 2015 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Talsperre Pöhl, Möschwitz – Hauptstr. 51, 08543 Pöhl, zu den Geschäftszeiten aus.

Gemäß § 4 Abs. 4 SächsGemO gilt die Satzung, falls sie unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen ist, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

## Taxitarifverordnung

### Verordnung des Vogtlandkreises über Beförderungsentgelt und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxis

und

### Taxiordnung

### Verordnung über den Verkehr mit Taxis im Vogtlandkreis vom 26. 02. 2015

auf der Grundlage des § 51 Absatz 1 sowie des § 47 Absatz 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 147 des Gesetzes vom 07. August 2013 (BGBl. I S. 3154) und § 1 Absatz 2 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Personenbeförderungswesens (Sächsische Personenbeförderungszuständigkeitsverordnung – SächsPBefZuVO) vom 27. Juni 2008 (SächsGVBl. Nr. 10 vom 18. Juli 2008 S. 415, und 02. März 2012 S. 163), Beschluss des Kreistages vom 26. 02. 2015 mit Beschluss Nr. 15/029/1

#### § 1

#### Geltungsbereich

(1) Diese Tarifverordnung gilt für alle im Vogtlandkreis zugelassenen Taxiunternehmen.

(2) Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet des Vogtlandkreises sowie Fahrten zu und innerhalb der durch Ortstafeln begrenzten Gebiete der Städte Hof, Greiz, Gera, Zwickau, Aue und Schwarzenberg.

(3) Innerhalb des Pflichtfahrgebietes besteht Beförderungspflicht gemäß § 21 Absatz 1, § 39 Absatz 1, § 47 Absatz 4 PBefG und Tarifzwang gemäß § 51 Absatz 5 PBefG in Verbindung mit § 39 Absatz 3 PBefG.

(4) Bei Fahrten über das Pflichtfahrgebiet hinaus hat der Fahrzeugführer den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzu-

weisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgelegten Beförderungsentgelte als vereinbart gemäß § 37 Absatz 3 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21. Juni 1975 (BGBl. I S. 1573), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 08. November 2007 (BGBl. I S. 2569).

#### § 2

#### Begriffsbestimmungen

(1) Anfahrt ist eine bestellte Leerfahrt zur Abholadresse.

(2) Zielfahrt ist eine besetzte einfache Fahrt von Abholadresse zum Ziel mit anschließender Entlassung des Taxis.

(3) Rundfahrt ist eine besetzte vereinbarte Fahrt von der Abholadresse zu einem oder mehreren Zielen mit anrechenbarer Wartezeit und anschließender besetzter Rückfahrt zur Abholadresse.

(4) Das Pflichtfahrgebiet ist unterteilt in Tarifzonen.

Tarifzone I - Betriebssitzgemeinde mit den dazu gehöri- gen Ortsteilen, in der das Taxiunternehmen seinen Betriebssitz hat. Dabei ist es unerheb- lich, ob Ortsteile durch die Ortstafeln gemäß § 42 Absatz 3 StVO gekennzeichnete Gren- zen bilden, so dass die Strecke zwischen der Betriebssitzgemeinde und den zugehörigen Ortsteilen sowie zwischen diesen den Begriff Betriebssitzgemeinde erfüllt.

Tarifzone II - übriges genanntes Pflichtfahrgebiet nach § 1 Absatz 2 dieser Verordnung.

(5) Das Beförderungsentgelt ist unterteilt in Tarifstufen.

Tarifstufe 1 - Entgelt für die Beförderung unterschieden nach gefahrenen km  
- erhöhtes Beförderungsentgelt je 1. und 2. ge- fahrenen km entsteht für jeden Beförderungsauftrag einmalig (auch Rundfahrt)

Tarifstufe 2 - bei besetzter Rückfahrt von Tarifzone II zur Betriebssitzgemeinde (Tarifzone I) anlässlich einer Rundfahrt ist die Beförderung ab dem letztem Ziel bis zum Ortseingang der Be- triebssitzgemeinde kostenfrei

(6) Als Nachtzeit wird die Zeit zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr bezeichnet. Feiertage sind in der StVO gemäß § 30 Absatz 4 festgelegt.

#### § 3

#### Allgemeines

(1) Die Ermittlung des Fahrpreises für die Beförderung von Personen im Pflichtfahrgebiet hat unter Verwendung eines ge-richteten Fahrpreisanzeigers unabhängig von der Anzahl der zu befördernden Personen zu erfolgen (Ausnahme Groß- raumzuschlag nach § 5 Taxitarifverordnung).

(2) Der Fahrpreisanzeiger ist vom Fahrzeugführer einzu- schalten,

- bei Abschluss eines Beförderungsvertrages, der durch die Bekanntgabe des Fahrtzieles durch den Fahrgast beim Besteigen des Taxis zu Stande kommt,
- bei Anfahrt eines Taxis aus der Tarifzone I zu einer Ab- holadresse in Tarifzone II ab Ortsausgangsschild der Be- triebssitzgemeinde inklusive der zugehörigen Ortsteile des Unternehmens,
- bei Aufforderung zum Warten durch den Fahrgast.

(3) Die mit dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte (Bruttopreise) dürfen nicht über- oder unterschrit- ten werden.

(4) Die Umschaltung von Tag- auf Nachttarif beim Fahr- preisanzeiger bzw. umgekehrt muss automatisch erfolgen.

(5) Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung über das bar entrichtete Beförderungsentgelt auszustellen. Die Quit- tung muss den Betrag des Beförderungsentgeltes, den Mehr- wertsteueranteil, das Datum, die Fahrstrecke, die Ordnungs- nummer des Taxis und einen Betriebsstempel des Taxiun-

ternehmers sowie eine Unterschrift des Fahrzeugführers ent- halten.

#### § 4

#### Beförderungsentgelte

(1) Das Beförderungsentgelt im Verkehr mit Taxis setzt sich aus Grundpreis, Fahrleistungspreis, Wartezeitpreis und den Zuschlägen zusammen. Der Grundpreis wird für jeden Be- förderungsvertrag nur einmal erhoben. Die jeweils geltende Umsatzsteuer ist enthalten.

(2) Es gelten Fahrpreise wie folgt:

|                                                                                     | Betrag (EUR) |
|-------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| <b>1. Grundpreis</b>                                                                |              |
| 1.1. Grundpreis (werktags von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr)                               | 4,00         |
| 1.2. Grundpreis (werktags von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen) | 4,00         |

#### 2. Fahrleistungspreis

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                              |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------|
| 2.1 Anfahrt<br>(Die Anfahrt ist keine eigene Tarifstufe)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                              |
| 2.1.1 zu einer Abholadresse innerhalb Betriebssitzgemeinde (Tarifzone I)<br>- von der Tarifzone I und II                                                                                                                                                                                                                                                                              | frei                                         |
| 2.1.2 zu einer Abholadresse außerhalb Betriebssitzgemeinde (Tarifzone II)<br>- von einem Standort außerhalb Betriebssitzgemeinde (Tarifzone II)<br>- von Betriebssitzgemeinde (Tarifzone I)<br>ab Ortsausgangsschild der Betriebssitzgemeinde<br>- 1. bis 2. km, pro km<br>- ab 3. km, pro km<br>an Sonn- und Feiertagen, Nachtzeiten<br>- 1. bis 2. km, pro km<br>- ab 3. km, pro km | frei<br>frei<br>2,20<br>1,80<br>2,30<br>2,10 |
| 2.2 Tarifstufe 1<br>für Zielfahrt / Rundfahrt<br>- 1. bis 2. km, pro km<br>- ab 3. km, pro km<br>an Sonn- und Feiertagen, Nachtzeiten<br>- 1. bis 2. km, pro km<br>- ab 3. km, pro km                                                                                                                                                                                                 | 2,20<br>1,80<br>2,30<br>2,10                 |
| 2.3 Tarifstufe 2<br>für Rückfahrt bei Rundfahrt entsprechend § 2 (3) TTVO<br>- Rückfahrt ab letztem Ziel außerhalb der Betriebssitzgemeinde (Tarifzone II) bis Ortseingangsschild Betriebssitzgemeinde                                                                                                                                                                                | frei                                         |

Der Fahrleistungspreis bei **Rundfahrten** von einer Abholadresse zu Ziel(en) mit Wartezeit und Rückfahrt wird für die gesamte Fahrtstrecke gemäß Tarifstufe 1 berechnet, wenn Abholadresse und Ziel(e) sich innerhalb der Betriebssitzgemeinde (Tarifzone I) befinden oder die Abholadresse außerhalb der Betriebssitzgemeinde (Tarifzone II) liegt.

Beginnt und endet eine Rundfahrt in der Betriebssitzgemeinde, führt jedoch über Ziele außerhalb der Betriebssitzgemeinde, so ist die Rückfahrt von dem letzten Ziel der Rundfahrt bis zum Ortseingang der Betriebssitzgemeinde kostenfrei. (Tarifstufe 2)

|                                                                                      |       |
|--------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| <b>3. Wartezeitpreis pro Stunde</b>                                                  | 23,00 |
| - nach Aufforderung des Fahrgastes zum Warten des Taxis                              |       |
| - während der Fahrt bei verkehrsbedingter Unterschreitung der Mindestgeschwindigkeit |       |

(3) Wird ein bestelltes Taxi in der Tarifzone II vom Kunden ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Be- steller den durch die Anfahrt entstandenen Fahrpreis (gefahr- ene km zzgl. Grundpreis) zu entrichten.

(4) Wird in der anfahrtsfreien Tarifzone I ein bestelltes Taxi vom Kunden ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller die durch die Anfahrt entstandenen Kos- ten in Höhe des doppelten Grundpreises zu entrichten.

#### § 5

#### Zuschläge (EUR)

Zuschläge werden für den gesamten Beförderungsvertrag nur einmal erhoben:

- Großraumtaxi:
- ab dem 5. Fahrgast oder